



INHALTSVERZEICHNIS

144	Abwasserpreisblatt Nr. 15 für die Gemeinde Wendeburg des Wasserverbandes Gifhorn	127
145	Bekanntmachung des Jahresabschlusses für den „Zweckverband Wirtschaftsbetriebe Lahstedt/Ilseede“ zum Wirtschaftsjahr 2013	128
146	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenhameln	128
147	Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eddesse	129
148	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eddesse	135
149	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rüper in Wendeburg	137
150	29. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine	138
151	5. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung	138
152	Satzung des Wasserverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und über die Benutzung dieser Einrichtungen (Abwassersatzung)	140
153	Satzung des Wasserverbandes Peine für das Samtgemeindegebiet Lutter am Barenberge zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes	142
154	Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)	143
155	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhöhung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen in Unterkünften der Gemeinde Ilseede	144
156	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wendeburg für 2016	144
157	Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Wendeburg	144
158	Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wendeburg	145
159	21. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Peine	145
160	2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung	146
161	21. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Peine	147

144

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gifhorn hat in ihrer Sitzung am 30.11.2017 das nachfolgende Abwasserpreisblatt Nr. 15 für das Verbandsmitglied Gemeinde Wendeburg beschlossen.

Es tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Gifhorn, den 01.12.2017
Im Auftrag
gez. Unterschrift

Schmidt
Geschäftsführer

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn **gültig ab 1. Januar 2018**

Abwasserpreisblatt Nr. 15 für das Verbandsmitglied **Gemeinde Wendeburg**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde über die Kläranlagen

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a: **2,01 € je m³**
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen): **72,67 € je m³**
 Einrichtung b (Sammelgruben): **30,85 € je m³**

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **42,85 €**.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Anschlussweite	SW-BKZ	MW-BKZ	NW-BKZ
			Abrechnungseinheit
1"	3.165,- €	2.331,- €	m ²
1 1/4"	5.931,- €	4.369,- €	Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks
1 1/2"	10.711,- €	7.890,- €	
2"	19.321,- €	14.232,- €	

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.623,-	1.929,-	3.767,-
bis 2,0 m	3.238,-	2.544,-	4.382,-
bis 2,5 m	3.538,-	2.844,-	4.682,-
bis 3,0 m	4.027,-	3.334,-	5.171,-

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Aktiva	01.01.2013 -Euro-	31.12.2013 -Euro-	Passiva	01.01.2013 -Euro-	31.12.2013 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	0,00	0,00	1. Nettovermögen	809.503,17	755.332,03
2. Sachvermögen	2.138.603,34	2.065.252,96	1.1. Basis-Nettovermögen	186.487,22	186.487,22
3. Finanzvermögen	122.875,84	70.136,42	1.2. Rücklagen	0,00	285.884,33
4. Liquide Mittel	177.533,57	147.845,10	1.3. Jahresergebnis	285.884,33	-30.043,53
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	26,02	12.235,68	1.4. Sonderposten	337.131,62	313.004,31
			2. Schulden	1.556.767,07	1.476.964,62
			2.1. Geldschulden	1.490.360,27	1.403.105,98
			2.1.1. Anleihen	0,00	0,00
			2.1.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.490.360,27	1.403.105,98
			2.1.3. Liquiditätskredite	0,00	0,00
			2.1.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.978,93	21.605,03
			2.3. Transferverbindlichkeiten	17.877,54	30.606,72
			2.4. Sonstige Verbindlichkeiten	28.550,33	21.646,89
			2.5. Rückstellungen	72.768,53	62.431,13
			3. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	742,58
Bilanzsumme	2.439.038,77	2.295.470,36	Bilanzsumme	2.439.038,77	2.295.470,36

Durch Unterzeichnung der vorstehenden Bilanz zum 31.12.2013 hat der Bürgermeister der Gemeinde Ilsede als Rechtsnachfolger die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses gemäß § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG am 14.03.2017 festgestellt.

Der Rat der Gemeinde Ilsede hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 als Rechtsnachfolger den Jahresabschluss 2013 einstimmig wie folgt beschlossen:

„Der durch das Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes Wirtschaftsbetriebe Lahstedt-Ilsede wird mit seinem Anhang und den Anlagen beschlossen (Anlage 1 zur Vorlage 0547/2017).“

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Peine über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Wirtschaftsbetriebe Lahstedt-Ilsede (Anlage 2 zur Vorlage 0547/2017) für das Wirtschaftsjahr 2013 wird zur Kenntnis genommen.

Die Entlastung der Verbandsgeschäftsführung wird beschlossen. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 30.043,83 € wird aus der Überschussrücklage gedeckt.“

Der Jahresabschluss und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 des Wirtschaftsbetriebes Lahstedt-Ilsede liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2018 bis einschließlich 12.01.2018 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Ilsede, Eichstraße 3, 31241 Ilsede, Zimmer 35 (Herr Mayer), öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Ilsede, 06.12.2017
für den Wirtschaftsbetrieb Lahstedt-Ilsede

Der Bürgermeister

Gez.
Fründt

Gifhorn, im November 2017
Wasserverband Gifhorn

145

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für den „Zweckverband Wirtschaftsbetriebe Lahstedt/Ilsede“ zum Wirtschaftsjahr 2013

Es wird davon Gebrauch gemacht, die Bilanz gemäß § 54 Abs. 1 S. 3 GemHKVO zusammenzufassen.

146

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenhameln

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 5765) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1

§ 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenhameln vom 03.11.2016 erhält folgende Fassung:

„ § 13 Verkündungen und Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Peine verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Hohenhameln während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeit und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen als dem NKomVG erfolgen durch Aushang im Aushangkasten am Rathaus in Hohenhameln, Marktstr. 13. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung nach Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Zu den ortsüblichen Bekanntmachungen gehören insbesondere die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte. Der Aushang dieser Bekanntmachungen hat spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zu erfolgen.
- (5) Informativ kann auf die Verkündungen bzw. Bekanntmachungen über die Internetseite der Gemeinde (www.hohenhameln.de) und den Hohenhamelner Kurier (Informationsblatt mit Mitteilungen der Gemeinde Hohenhameln) ohne verbindliche Frist hingewiesen werden, soweit es die Erscheinungsdaten ermöglichen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenhameln tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hohenhameln, 14.12.2017

Gemeinde Hohenhameln L.S.
Der Bürgermeister

Erwig

147

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eddesse in Eddesse.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eddesse am 12. Mai 2017 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13a Rasenwahlgrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten mit Pflege durch den Friedhofsträger
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15a Rasenurnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eddesse in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 384 Flur 1 Gemarkung Eddesse in Größe von insgesamt 0,26,21 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Eddesse.

Für das Flurstück 2/3 Flur 4 Gemarkung Eddesse in Größe von ca. 0,37,29 ha besitzt die Ev.-luth. Kirchengemeinde Eddesse das Nutzungsrecht an der Friedhofskapelle. Eigentümerin des Flurstückes ist die politische Gemeinde Edemissen.

- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eddesse Gemeinde Edemissen Ortsteil Eddesse hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgebornen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Inlinern/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern - zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video – und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen,

die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a) Reihengrabstätten	(§ 12)
b) Wahlgrabstätten	(§ 13)
c) Rasenwahlgrabstätten	(§ 13a)
d) Wahlgrabstätten mit Pflege durch den Friedhofsträger	(§ 14)
e) Urnenwahlgrabstätten	(§ 15)
f) Rasenurnenwahlgrabstätten	(§ 15a)

- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Dies ist nicht zulässig bei Rasenwahlgrabstätten (c), Rasenurnenwahlgrabstätten (f) und bei Wahlgrabstätten mit Pflege durch den Friedhofsträger (d).
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге

von Kindern:	Länge: 1,50 m	Breite: 0,90 m
von Erwachsenen:	Länge: 2,50 m	Breite: 1,20 m
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

- (9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
1. Ehegatte
 2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 3. Lebenspartner/Lebenspartnerin
 4. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
 5. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 6. Eltern,
 7. Geschwister,
 8. Stiefgeschwister,
 9. die nicht unter die Nr. 1-8 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

- (5) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13 a Rasenwahlgrabstätten

- (1) Rasenwahlgrabstätten wurden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Es werden keine neuen Rechte vergeben.
- (2) Rasenwahlgräber werden mit Rasen besät. Einfassungen dürfen nicht gesetzt werden. Gedenksteine sind nur in Form von Grabplatten zulässig.

Beim Material der Grabplatten sollten rötliche oder grau Granite oder hellgraue Kalke berücksichtigt werden. Rein weiße oder schwarze Steine sind nicht zulässig.

Die Platte soll mit dem Namen des Verstorbenen und dessen Geburts- bzw. Sterbejahr versehen werden. Die Beschriftung der Grabplatten durch Aufsetzen von Schriftzeichen bzw. nach außengewölbter Schrift ist nicht zulässig.

- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

§ 14 Wahlgrabstätten mit Pflege durch den Friedhofsträger

- (1) Wahlgrabstätte mit Pflege durch den Friedhofsträger sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder zwei Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht kann einmalig nachgekauft werden, sofern das Nutzungsrecht an zwei Grabstellen erworben worden ist. Sie dient der Angleichung der gemeinsamen Nutzungszeit. Eine Verlängerung bei einem einstelligen Wahlgrab mit Pflege durch den Friedhofsträger ist nicht zulässig. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche ist nicht möglich.
- (3) Die Wahlgrabstätten im ausgewiesenen Feld werden durch den Friedhofsträger gepflegt und bepflanzt. Ein Ausschmücken der Grabstätte (z.B. mit Engeln, Grablichtern) ist nicht gestattet. Die Ablage eines Blumenstraußes ist möglich. Einfassungen dürfen nicht gesetzt werden. Gedenksteine sind nur in Form von Grabplatten zulässig. Die Grabplatten dürfen folgende Größe nicht überschreiten:

Einzelgrab: Breite: 60 cm, Höhe: 40 cm, Tiefe: 6 cm
Doppelgrab: Breite: 80 cm, Höhe: 40 cm, Tiefe: 6 cm.

Die Grabplatten sollen auf dem Boden aufliegen mit einer einheitlichen minimalen Schräge in Höhe von max. 10 cm für den Wasserablauf. Der Aushub für die Grabplatte darf 20 cm nicht überschreiten. Beim Material der Grabplatten sollen graue Steine, die sich in das Gesamtbild einfügen, verwendet werden. Rein weiße oder schwarze Steine sind nicht erwünscht.

- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Wahlgrabstätten mit Pflege durch den Friedhofsträger.

**§ 15
Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer Einfassung begrenzt, diese Erfassung wird vom Friedhofsträger vorgegeben. Eine entsprechende Gebühr nach der gültigen Friedhofsgebührenordnung ist zu entrichten.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

**§ 15 a
Rasenuhrenwahlgrabstätten**

- (1) Rasenuhrenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenwahlgrabstätten auch für Rasenuhrenwahlgrabstätten.

**§ 16
Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit, zurückgegeben bzw. eingeebnet werden. Die Rückgabe ist kostenpflichtig und nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

**§ 17
Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

**§ 18
Gestaltungsgrundsatz**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszeitweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Gestaltungs- und Belegungsplan für den Friedhof ist verbindlich.

Grababdeckungen mit Grabplatten sowie das Belegen der gesamten Grabstätten mit Kies ist auf dem gesamten Friedhof nicht möglich. Grababdeckungen mit Kies sind bis zu 2/3 der Grabfläche mit einer gas/- und wasserdurchlässigen Schicht möglich.

**§ 19
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen,) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

**§ 20
Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

**§ 21
Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebänden, Trauergestecken, in

Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt genutzte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den

allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.

Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK). Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen.
Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen, und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Abs. 4.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigte Person in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 25 Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das

Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

**§ 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

**§ 27
Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

**§ 28
Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

**§ 29
Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

**§ 30
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

**§ 31
Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 09. Juni 2010 außer Kraft.

Eddesse, den 18. Mai 2017

Der Kirchenvorstand:

Frauke Lange, Pn. - Vorsitzende -	L.S.	A. Krüger - Kirchenvorsteherin -
--------------------------------------	------	-------------------------------------

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Peine, den 26. Oktober 2017

Der Kirchenkreisvorstand:

i.V. Edgar Janßen	L.S.
-------------------	------

148

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

**für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eddesse in Edemissen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eddesse für den Friedhof in Edemissen am 29. Juni 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung

tung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) **Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr ist**
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre- :	605,00 €
b) für Personen bis zu 5 Jahre – für 20 Jahre- :	250,00 €
2. Wahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :	840,00 €
-------------------------------------	----------

- | | |
|--------------------------------------------------------|---------|
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 28,00 € |
|--------------------------------------------------------|---------|
3. Wahlgrabstätte mit Pflege durch den Friedhofsträger:

a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :	1.890,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	63,00 €
 4. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :	780,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	26,00 €
 5. Rasenwahlgrabstätte:

a) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	51,00 €
--------------------------------------------------------	---------
 6. Rasenurnenwahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :	1.290,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - :	43,00 €
 7. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß § 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 6 I Nr. 2b, 3b, 4b, 5, oder 6b dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:

a) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
Beisetzung Montag bis Freitag	185,00 €
Beisetzung Samstag	230,00 €
b) Bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	
Beisetzung Montag bis Freitag	480,00 €
Beisetzung Samstag	600,00 €
2. für eine Urnenbestattung:

Beisetzung Montag bis Freitag	105,00 €
Beisetzung Samstag	130,00 €

An Beisetzungen außerhalb der Arbeitszeit und o.g. Wochentagen wird ein Zuschlag erhoben.

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle sofern keine Gebühren nach I. erhoben werden:

1. Gebühr für die Benutzung je Bestattungsfall: 100,00 €

**§ 7
Besondere Leistungen**

1. Einfassungen für Urnenwahlgrabstätten gem. I Nr. 4 257,50 €
2. Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 02. April 2013 und außer Kraft.

Eddesse, den 29. Juni 2017

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Frauke Lange, Pn.
- Vorsitzende -

A. Krüger
- Kirchenvorsteherin -

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Peine, den 26. Oktober 2017

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

i.V. Edgar Janßen

2. wer die Gebährenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebährenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebährenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebährenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebährenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebährenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebährenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebährenschild erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebährenschild sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebährenschildbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebährenschild nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebährenschild werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

149

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rüper in Wendeburg

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rüper für den Friedhof in Rüper am 21. September 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebährenschild nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebährenschildner der Benutzungsgebühren ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zu-rechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebährenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebährenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebährenschildner der Verwaltungsgebühren ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebährenschild

- (1) Werden Gebährenschild nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebährenschildbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebährenschildner oder die Gebährenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebährenschild, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebährenschild für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:
 - a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 750,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 30,00 €
2. Urngemeinschaftsanlage:
 - a) für 25 Jahre: 1.125,00 €
3. Beisetzung einer Urne (statt Sarg) in einem Wahlgrab:
 - a) Gebühr entsprechend Nr. 1
4. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz V der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß § 6 Absatz I Nummer 1 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

- b) eine Gebühr gemäß Absatz II. Nummer 1 oder 2.
5. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der unter § 6 Absatz I Nummer 1b dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle oder Kirche:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: 80,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Kirche je Trauerfeier: 150,00 €

§ 7 Besondere Leistungen

1. Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 01. September 2004 und außer Kraft.

Rüper, den 21. September 2017

Der Kirchenvorstand:

Thorsten Lange, Pastor
- Vorsitzende -

L. S.

R. Gärtner
- Kirchenvorsteherin -

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Peine, den 13. Dezember 2017

Der Kirchenkreisvorstand:

i.V. Edgar Janßen

L. S.

150

29. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine

Artikel 1

Die Anlage A Baukostenzuschuss gem. § 9 Absatz 3 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer A1.1.1 b) erhält folgende Fassung:
- die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauBG) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. Hinter der Nummer A1.2.7 wird der Buchstabe a) eingefügt
- Hinter der Gemeinde Ilsede wird folgende Hinzufügung vorgenommen:
- (Ortsteile Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg und Solschen)
3. Weiterhin wird folgende Einfügung vorgenommen:
- A1.2.7 b) Gemeinde Ilsede (Ortsteile Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt und Oberg)
- Hinter der Nummer A1.2.7.1 wird folgende Einfügung vorgenommen:
- A1.2.7.2 Baukostenzuschussermittlung für die bis zum 31.12.2017 hergestellten Anlagen (Altregelungen)
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung
- Bei einem Vollgeschoss 1,88 €/m²
- Und für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich 1,13 €/m²
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung 3,62 €/m²

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Peine, 08.12.2017

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

151

5. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 4. Änderung vom 09.12.2016

Artikel 1

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 09.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. Gemeinde Hohenhameln

1.1 Das Mengenergelt beträgt

- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,50 €/m³

3. Gemeinde Uetze

- 3.1 Das Mengenentgelt beträgt
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,32 €/m²

4. Gemeinde Ilsede (I) (Ortsteile Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Olsburg und Solschen)

- 4.1 Das Mengenentgelt beträgt
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,36 €/m²

4. Gemeinde Ilsede (II) (Ortsteile Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Müntstedt und Oberg)

- 4.1 Das Mengenentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,71 €/m³
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,47 €/m²
- 4.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 72,00 €/Jahr
- 4.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

5. Gemeinde Söhlde

- 5.1 Das Mengenentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,40 €/m³
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,30 €/m²

6. Gemeinde Edemissen

- 6.1 Das Mengenentgelt beträgt
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,27 €/m²

7. Samtgemeinde Freden

- 7.1 Das Mengenentgelt beträgt
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,30 €/m²
- 7.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 96,00 €/Jahr

9. Stadt Elze

- 9.1 Das Mengenentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,30 €/m³

10. Gemeinde Holle

- 10.1 Das Mengenentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,00 €/m³
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,17 €/m²
- 10.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 60,00 €/Jahr

11. Gemeinde Staufenberg

- 11.1 Das Mengenentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,40 €/m³
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,27 €/m²
- 11.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 108,00 €/Jahr

12. Samtgemeinde Dransfeld

- 12.1 Das Mengenentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,00 €/m³
- 12.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 96,00 €/Jahr

13. Gemeinde Algermissen

- 13.1 Das Mengenentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m³ Schmutzwasser 3,20 €/m³
 - b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,42 €/m²
- 13.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 120,00 €/Jahr

14. Gemeinde Vechelde

- 14.1 Das Mengenentgelt beträgt
- b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m² befestigter Grundstücksfläche 0,30 €/m²

16. Flecken Delligsen

- 16.1 Das Mengenentgelt beträgt
- a) für die Schmutzwasserbeseitigung in allen Ortsteilen 2,50 €/m³
 - b) Wird gestrichen
- 16.2 Das Grundentgelt beträgt für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 24,00 €/Jahr

Peine, 08.12.2017

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas
Verbandsvorsteher

wasserbeseitigung (öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen),

c) eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen)

betrieben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit der WV abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

1. Schmutzwasser ist

- das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

2. **Niederschlagswasser** ist das auf Grund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

3. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(4) Die jeweilige **öffentliche zentrale Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung** endet, soweit eine solcher vorhanden ist, mit dem Kontrollschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, ansonsten an der Grundstücksgrenze. Bei vorhandenen Grundstücksanschlüssen, die nicht im Eigentum des WV stehen, endet die jeweilige öffentliche Einrichtung an der Abzweigstelle vom Straßenkanal.

(5) Zur jeweiligen **öffentlichen zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung** gehören

- das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
- alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WV stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der WV bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt,
- offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind,
- alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragter Dritter,

soweit diese der Schmutz- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung in der jeweiligen Gemeinde dienen.

(6) Zur jeweiligen **öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus

152

SATZUNG DES WASSERVERBANDES PEINE ÜBER DEN ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE ÖFFENTLICHEN ABWASSERBE- SEITIGUNGSEINRICHTUNGEN UND ÜBER DIE BENUTZUNG DIESER EINRICHTUNGEN (ABWASSERSATZUNG)

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser	5
§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser	6
§ 6 Zwangsmittel	6
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 8 Entgelte und Abwasserentsorgungsbedingungen	7
§ 9 Anlage	7
§ 10 Inkrafttreten	7

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. 353), i. V. mit § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), und i. V. mit den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), sowie i. V. mit den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der Gemeinde Ilsede über die Vereinbarung der Übertragung der Abwasserentsorgung für das ehemalige Gemeindegebiet der Gemeinde Lahstedt vom 08.12.2017 und dem Vertrag über die Übertragung der Satzungsrechte vom 08.12.2017 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 08.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Der Wasserverband Peine (nachfolgend WV genannt) betreibt im Verbandsgebiet seiner Mitgliedsgemeinden, die ihm die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und die Befugnis zum Erlass von Satzungen gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AGWVG übertragen haben, zur Beseitigung des anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Verbandssatzung, dieser Satzung und den hierzu erlassenen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen.
- Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen).
- Diese Satzung gilt für die in der Anlage genannten Mitgliedsgemeinden. Die Abwasserbeseitigung wird in jeder dieser Gemeinden als jeweils
 - eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen),
 - eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlags-

abflusslosen Gruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen beim WV oder von ihm beauftragter Dritter.

- (7) Soweit sich die Bestimmungen dieser Satzungen auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) den Anschluss seines Grundstücks an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Gemeinde, zu der das Grundstück gehört, zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Recht nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, soweit eine solche unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer berechtigt, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) besteht – der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen (Benutzungsrecht).
- (4) Für Niederschlagswasser besteht ein Recht auf Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung und auf deren Benutzung nur, soweit eine solche Einrichtung unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden und ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Änderung bestimmt der WV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht nicht.
- (6) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit der WV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung in der Gemeinde, zu der das Grundstück gehört, anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt (Anschlusszwang). Wer Besitzer eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung, soweit eine solche unmittelbar vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die jeweilige öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (4) Der WV kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung auch verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht

entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den WV. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

- (5) Werden an einer Erschließungsanlage, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Der WV kann auch, solange er noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anordnen (Ausübung des Anschlusszwangs). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von sechs Monaten nach der Erklärung des WV über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung oder den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) besteht – der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen (Benutzungszwang).

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang – Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem WV gestellt werden.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Zwangsmittel

- (1) Der WV kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) i. V. m. dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. mit § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendigen Maßnahmen duldet;
 2. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung anschließen lässt;
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten vornimmt;
 4. § 4 Abs. 5 nicht die erforderlichen Maßnahmen duldet;
 5. § 4 Abs. 6 den Anschluss nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten herstellt.
 6. § 4 Abs. 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung ableitet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 8 Entgelte und Abwasserentsorgungsbedingungen

- (1) Die für den Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Beseitigung des Abwassers zu zahlenden privatrechtlichen Entgelte bestimmen sich nach dem jeweiligen öffentlich bekanntgegebenen Preisblatt des WV. Der WV kann die Entgelte ändern. Änderungen der Entgelte werden zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. § 315 BGB bleibt unberührt.
- (2) Die öffentliche Bekanntgabe nach Abs. 1 erfolgt in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt, oder in einer oder mehreren örtlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst, oder im Internet auf der Homepage des WV (www.wasserverband.de). Auf eine Veröffentlichung im Internet wird in den Amtsblättern aller Gemeinden, für die diese Satzung gilt, oder in einer oder in mehreren örtlichen Tageszeitungen, deren Verbreitungsgebiet zusammen den Geltungsbereich dieser Satzung umfasst, nachrichtlich hingewiesen. Bei Änderungen des Preisblatts genügt die öffentliche Bekanntgabe in den von der Änderung betroffenen Gemeinden.
- (3) Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WV (AEB) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 für das ehemalige Gebiet der politischen Gemeinde Lahstedt in Kraft.

Peine, 08.12.2017

Wasserverband Peine
Baas
(Verbandsvorsteher)

Anlage: Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und den Mitgliedsgemeinden über die Abwasserbeseitigung

Mitgliedsgemeinde	Verträge
Gemeinde Hohenhameln	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.1995 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 31.10./07.11.2011
Gemeinde Ilsede	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.08.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.12.2012
Gemeinde Uetze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 06.03./19.03.2013
Samtgemeinde Baddeckenstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 25.06.1996 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.11./16.11.2011
Gemeinde Söhlde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 20.12.1999 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 02.12.2013

Samtgemeinde Lutter am Bbge.	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 04.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.11.2012
Gemeinde Edemissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.10./26.10.2011
Samtgemeinde Freden	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 17.11.2000 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 09.12.2011
Stadt Elze	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 02.08.2001 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 05.12.2012
Gemeinde Holle	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 13.06.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.10.2013
Samtgemeinde Dransfeld	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 10.01.2003 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.11./25.11.2011
Gemeinde Staufenberg	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 11.12.2002 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09./29.09.2011
Gemeinde Algermissen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 06.05.2004 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.11.2012
Gemeinde Vechelde	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 18.12.2009 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 22.11.2011/02.01.2012
Flecken Delligsen	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 12.12.2014 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 12.12.2014
Gemeinde Ilsede für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lahstedt	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 08.12.2017 b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.12.2017

153

Satzung des Wasserverbandes Peine für das Samtgemeindegebiet Lutter am Barenberge zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in der derzeit gültigen Fassung, § 96 Abs. 4 des niedersächsischen Wassergesetzes in der derzeit gültigen Fassung, der Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 04.12.2000 sowie des Vertrages zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09.2011/25.01.2012 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Samtgemeindegebiet der Samtgemeinde Lutter und deren Mitgliedsgemeinden Hahausen, Flecken Lutter am Barenberge und Wallmoden.

§ 2

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten von Kleinkläranlagen

- In dem Geltungsbereich dieser Satzung überträgt der Wasserverband Peine die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die Übertragung umfasst nicht die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- Die Nutzungsberechtigten haben das auf dem Grundstück anfallende, häusliche Abwasser in Kleinkläranlagen einzuleiten.

§ 3

Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist entsprechend der Festlegungen der in der Anlage 1 enthaltenen Vorgaben abzuleiten. Die Nutzungsberechtigten haben hierfür bei der zuständigen Behörde eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Durch das Inkrafttreten dieser Satzung wird die bestehende Satzung von 06.05.1998 in der derzeit geltenden Fassung der Samtgemeinde Lutter am Barenberge aufgehoben.

Peine, 08.12.2017

Wasserverband Peine

Baas
Verbandsvorsteher

Anlage

zur Satzung der Samtgemeinde Lutter am Barenberge zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes Stand 01.01.2018

Verzeichnis

Der Bereiche in der Samtgemeinde Lutter am Barenberge

Bereich:	Anschrift:	Ableitung des gereinigten Abwassers
1. Weiler Rhode	38729 Lutter am Barenberge Rhode 1,	Untergrund Gemarkung Lutter Flur 28, Flurstück 7
2. Weiler Rhode	38729 Lutter am Barenberge Rhode 2,	Untergrund Gemarkung Lutter Flur 28, Flurstück 9
3. Weiler Rhode	38729 Lutter am Barenberge Rhode 3,	Untergrund Gemarkung Lutter Flur 28, Flurstück 10
4. Weiler Rhode	38729 Lutter am Barenberge Rhode 4,	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Lutter Flur 28, Flurstück 14
5. Weiler Rhode	38729 Lutter am Barenberge Rhode 5,	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Lutter Flur 8, Flurstück 21/1
6. Weiler Rhode	38729 Lutter am Barenberge Rhode 6,	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Lutter Flur 7, Flurstück 1/2
7. Weiler Rhode	38729 Lutter am Barenberge Rhode 7,	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Lutter Flur 7, Flurstück 1/2
8. Blockstelle Neile	Blockstelle Neile, Gemarkung Nauen, Flur 14, Flurstück 9, Blockstelle Neile, 38729 Lutter am Barenberge/Nauen	Untergrund Gemarkung Nauen Flur 14, Flurstück 9

Bereich:	Anschrift:	Ableitung des gereinigten Abwassers
9. Könneckernode 1, 2 und 3	Könneckernode 1 – 3, 38729 Lutter am Barenberge/Alt Wallmoden, Flur 8, Flurstück 24/5	Verrohrtes Gewässer III. Ordnung Gemarkung Alt Wallmoden Flur 8, Flurstück 41
10. Pöbbeckenmühle	Pöbbeckenmühle 1, 38729 Lutter am Barenberge/ Nauen, Flur 15 Flurstück 28,	Gewässer III. Ordnung, Gemarkung Nauen, Flur 15 Flurstück 28/29
11. Dampfmühlmühle 1, 2, 3 und 4	Mühle 1, 38729 Alt Wallmoden Flur 1 Flur 3/5; Mühle 2-4, 38729 Alt Wallmoden, Flur 1, Flurstück 3/10	Neile Gewässer II. Ordnung Gemarkung Alt Wallmoden Flur 1, Flurstück 81/64
12. Am Bahnhof 3	Am Bahnhof 3, 38729 Lutter am Barenberge, Flur 11, Flurstück 4,	Straßenseitengraben K48, Lutter am Barenberge
13. Brandhai	Brandhai, 38729 Lutter am Barenberge, Flur 6, Flurstück 13/2,	Verrohrtes Gewässer III. Ordnung, Gemarkung Lutte Flur 6, Flurstück 16
14. Brandhai	Brandhai, 38729 Lutter am Barenberge	Verrohrtes Gewässer III. Ordnung, Gemarkung Lutte Flur 6, Flurstück 16
15. Im Tüttel	Im Tüttel, 38729 Lutter am Barenberge, Flur 7, Flurstück 18/2,	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Lutter Flur 7, Flurstück 22
16. Niedermühle 1, 2, 2a	Niedermühle 1, 38729 Lutter am Barenberge, Flur 11, Flurstück 19/2, Niedermühle 2, 38729 Lutter am Barenberge Flur 11, Flurstück 18,	Verrohrter ehemaliger Mühlengraben Gewässer III. Ordnung Gemarkung Lutter Flur 11, Flurstück 19/2
17. Im Graffel 4	Im Graffel 4, 8729 Lutter am Barenberge, Flur 3, Flurstück 31,	Untergrund, Gemarkung Lutter Flur 3, Flurstück 31
18. Im Gaffel 7	Im Graffel 7, 38729 Lutter am Barenberge, Flur 3, Flurstück 21/1,	Untergrund, Gemarkung Lutter Flur 3, Flurstück 21/1
19. Lutter Neuwallmoden	Tannenweg 3, 38729 Lutter am Barenberge, Flur 1 Flurstück 126/9,	Untergrund, Gemarkung Neuwallmoden, Flur 1, Flurstück 126/9

154

Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)

§ 1

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der gültigen Fassung vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

- Ziffer 1.1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

ab 01.01.2018
Arbeitspreis je Kubikmeter (m³) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr (Nettopreis) für das gesamte Verbandsgebiet mit Ausnahme der Gemeinde Giesen 1,48 €/m³

2. Ziffer 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 8.2 wird der Betrag „35,65 €“ durch den Betrag „42,50 €“ ersetzt
 - b) In Nr. 8.3 wird im 2. Satz der Betrag „35,65 €“ durch den Betrag „42,50 €“ ersetzt.
 - c) In Nr. 8.5 wird unter Buchstabe a) der Betrag „35,65 €“ durch den Betrag „42,50 €“ ersetzt.

§ 2

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

§ 3

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Peine, 08.12.2017

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte
Vorsitzender der Versammlung

156

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wendeburg

AKTIVA	Schlussbilanz zum 31.12.2016		PASSIVA		
	31.12.2016	31.12.2015		31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR		EUR	EUR
1. Sachvermögen	9.155.456,25	2.376.774,75	1. Herkunftsvermögen (Eigenkapital)	14.133.456,25	18.262.632,82
2. Sachanlagen	21.890.379,32	23.197.791,31	1.1. Stille Reserven	3.129.656,75	3.129.656,75
3. Finanzvermögen	827.812,83	351.252,54	1.2. Rücklagen	22.264,50	594.373,27
4. Liquide Mittel	129.298,36	47.424,67	1.3. Jahresergebnis	614.128,27	262.761,24
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	73.746,93	46.621,67	1.4. Sonderposten	6.489.655,23	6.389.821,47
			2. Schulden	7.943.866,77	9.862.920,81
			2.1. Gewährschaften	7.529.500,93	9.515.431,16
			2.2. Verbindlichkeiten aus Rechtsgründen	0,00	0,00
			2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.622,82	112.721,62
			2.4. Transferverbindlichkeiten	0,00	81.925,03
			2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	330.742,82	251.832,99
			3. Rückstellungen	8.628.634,48	8.562.923,86
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	189.613,38	136.611,13
Bilanzsumme AKTIVA	23.892.247,87	25.813.678,62	Bilanzsumme PASSIVA	23.892.247,87	25.813.678,62

Wendeburg, 11.07.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Wittig

Herr Wittig hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2016 gern. § 129 (1) NKomVG am 11.07.2017 festgestellt.

Der Rat der Gemeinde Wendeburg hat in seiner Sitzung am 19.12.2017 gern. § 129 (2) S. 3 NKomVG den Jahresabschluss 2016 beschlossen und dem Bürgermeister ohne Einschränkung die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 04.01.2018 bis 21.01.2018 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wendeburg, Am Anger 5, 38176 Wendeburg, Zimmer E 17 (bei Herrn Dederding), öffentlich aus.

Wendeburg, 20.12.2017

gez. Albrecht
Bürgermeister

L.S.

155

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen in Unterkünften der Gemeinde Ilsede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen in Unterkünften der Gemeinde Ilsede erhält folgende Fassung:

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme von Gemeinschaftsunterkünften beträgt für die Unterkunft
 - a) Bierstraße 2 A: 280 € zzgl. 35 € Stromkosten pro Person.
 - b) sonstige Unterkünfte: 190 € pro Person.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen in Unterkünften der Gemeinde Ilsede vom 22.12.2016 außer Kraft.

Ilsede, den 18.12.2017

Gemeinde Ilsede

Otto-Heinz Fründt
Bürgermeister

157

Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstausschluss der Gemeinde Wendeburg

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wendeburg in der Sitzung am 19.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderung der Satzung

In § 6 Abs. 1 wird Nr. 2 wie folgt gefasst:

- 2.1 1. stellv. Gemeindebrandmeister /
1. stellv. Gemeindebrandmeisterin 50,00 €
- 2.2 2. stellv. Gemeindebrandmeister /
2. stellv. Gemeindebrandmeisterin 50,00 €

Ferner wird Abs. 1 um die folgende Position ergänzt:

14. Gemeinde-CSA-Beauftragter / -Beauftragte 25,00 €

Die Absätze 2 und 3 des § 6 werden wie folgt geändert:

- (2) Ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin des Gemeindebrandmeisters/der Gemeindebrandmeisterin zugleich Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin, so erhält er/sie zu dem Betrag nach Abs. 1 Nr. 3 ein Viertel der Aufwandsentschädigung des Gemeindebrandmeisters/der Gemeindebrandmeisterin.
- (3) Soweit zwei oder mehrere Ehrenämter nach § 6 Abs. 1 und 2 gleichzeitig wahrgenommen werden, wird die jeweils höhere Entschädigung mit einer Zulage von 10,00 € monatlich gewährt. Diese Bestimmung gilt nicht für die Stellvertreter/die Stellvertreterinnen des Gemeindebrandmeisters/der Gemeindebrandmeisterin, wenn er/sie gleichzeitig Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin ist.

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendeburg, den 19.12.2017

Der Bürgermeister

gez. Albrecht L.S.

Albrecht

- c) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und deren Stellvertreterinnen oder deren Stellvertretern
- d) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart – soweit vorhanden - als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- e) der Schriftwartin oder dem Schriftwart
- f) der oder dem Gemeindegewerkebeauftragten
- g) der Gemeindefunkwartin oder dem Gemeindefunkwart
- h) der oder dem Gemeindeatemschutzbeauftragten
- als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.“

Entsprechend wird Abs. 2 S. 2 wie folgt ergänzt:
„Die Beisitzerinnen und Beisitzer gem. Satz 1 Buchstaben e bis j werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstaben a bis c genannten Gemeindegewerkebeauftragten von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.“

§ 6 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt ergänzt:
„j) der Funkwartin oder dem Funkwart“

Entsprechend wird Abs. 2 S. 2 wie folgt ergänzt:
„Die Mitglieder des Ortskommandos gemäß Satz 1 Buchstabe e – j werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.“

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben.“

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendeburg, den 19.12.2017

Der Bürgermeister

gez. Albrecht L.S.

Albrecht

158

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wendeburg

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297), hat der Rat der Gemeinde Wendeburg in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderung der Satzung

§ 2, dritter Absatz, wird wie folgt gefasst:

„Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. oder 2. Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den 1. oder 2. Stellvertretenden Gemeindebrandmeister.“

§ 5 Absatz 2 S. 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Gemeindegewerke besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter
- b) der 1. und 2. Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem 1. und 2. Stellvertretenden Gemeindebrandmeister,

159

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Peine vom 22. Mai 1987

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. Seite 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. April 2017 (Nds. GVBl. Seite 106) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. Seite 48) hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 21.12.2017 für das Gebiet der Stadt Peine folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

- Das Straßenverzeichnis gemäß Anlage zu § 2 Abs. 5 der Verordnung wird wie folgt geändert:

- 1. **Am Markt**
 - Am Markt (ohne Zusatz Ost-,Süd- und Westseite)
- 2. **Grünberger Straße**
 - Grünberger Straße
- 3. **Unter dem Spring**
 - Unter dem Spring (ohne Zusatz Durchgangs-/Ausfallstraße)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Peine, den 21.12.2017

STADT PEINE

Gez. Klaus Saemann

(Klaus Saemann)
Bürgermeister

160

2. Satzung zur Änderung der FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., S. 121), hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif erhält folgende Fassung:

I. Nutzungsrecht an Grabstätten

- 1. Reihengrabstelle für ein Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 700,00 €
- 2. Reihengrabstelle für eine Person vom vollendeten 5. Lebensjahr an 1060,00 €
- 3. Wahlgrabstätte je Grabstelle 1060,00 €
- 4. Urnengrabstätte je Grabstelle 725,00 €
- 5. Die Gebühr für die Beisetzung unter Rasen ist abhängig von der Art der Grabstätte und entspricht den vorgenannten Tarifen
- a) **Friedhof Handorf, Essinghausen und Duttenstedt**
Gesamtbetrag für das Nutzungsrecht, die Pflege des Grabfeldes, das Einlegen einer Namensgedenkplatte und Nutzung des zentralen Beetes

- aa) bei einer Erdbestattung (Nutzungsrecht Nr. 2 und Pflege) 1.730,00 €
- ab) bei einer Urnenbestattung (Nutzungsrecht Nr. 4 und Pflege) 790,00 €
- b) **Friedhöfe in Essinghausen und Duttenstedt**
Gesamtbetrag für das Nutzungsrecht und die Pflege des Grabfeldes
 - ba) bei einer Erdbestattung (Nutzungsrecht Nr. 2 und Pflege) 1.365,00 €
 - bb) bei einer Urnenbestattung (Nutzungsrecht Nr. 4 und Pflege) 645,00 €
 zuzüglich einer Gebühr in Höhe von:
 - bc) bei der Gravur eines zentralen Gedenksteines mit dem Namen der verstorbenen Person nach Aufwand

II. Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr

- 1. Wahlgrabstätte je Grabstelle 42,00 €
- 2. Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle 36,00 €

Diese Sätze sind bei Verlängerung der Nutzungszeit zu entrichten.

Bei kürzeren Verlängerungen wird der der Anzahl der Jahre entsprechende Bruchteil erhoben, wobei begonnene Jahre nur als volle Jahre berechnet werden, wenn es sich um mehr als sechs Monate handelt.

III. Beerdigungskosten

- 1. Kindergrab in Reihengrabteilung 490,00 €
- 2. Sonstige Reihengrabstellen und Wahlgrabstellen 860,00 €
- 3. Urnengrab 210,00 €

Die Gebühren gelten für das Ausheben und Schließen der Gruft, Ausschmücken des Grabes mit Grün, Abräumen der Kränze und erste Aufhügelung, Instandsetzung etwa beschädigter Nachbargräber.

Die Beerdigungskosten für die Beisetzung unter Rasen sind abhängig von der Art der Grabstätte und entsprechen den vorgenannten Tarifen.

IV. Umbettungen

- 1. Umbettung einer Leiche vor Ablauf des Nutzungsrechtes 1.695,00 €
- 2. Umbettung einer Leiche nach Verlängerung des Nutzungsrechtes 1.695,00 €
- 3. Umbettung einer Urne 395,00 €

V. Sonstige Gebühren

- 1. Genehmigung für die Errichtung
 - eines Gedenksteines 47,00 €
 - einer Gedenkplatte 35,00 €
 - einer Einfassung 47,00 €
- 2. Kapellenbenutzung 60,00 €

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Peine, den 22.12.2017

STADT PEINE

gez. Saemann

L.S.

(Klaus Saemann)
Bürgermeister

161

Einundzwanzigste Satzung

**zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
der Stadt Peine vom 22. November 1984**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl., Seite 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl., Seite 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl., Seite 48), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl., Seite 121), hat der Rat der Stadt Peine am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich

in Reinigungsklasse	I	3,12 Euro
	III	61,16 Euro
	IV	8,40 Euro

§ 3 Abs. 3 ist zu beachten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Peine, den 21.12.2017
Stadt Peine

(L.S.)

(Klaus Saemann)
Bürgermeister